

2437 017

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 85/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Odette L. [REDACTED] geborene S. [REDACTED]
C. [REDACTED]/Israel, G. [REDACTED], G. [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Köln, Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Mai 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 16. August 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegenden Würdigung der Verhältnisse in Tunesien während der Zeit der deutschen Besetzung von November 1942 bis Mai 1943. Wenn der Tatrichter dabei zu dem Ergebnis kommt, daß die Klägerin während dieser Zeit weder ein Judenkennzeichen getragen hat noch zur Zwangsarbeit herangezogen worden ist, so ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Auch die Verfahrensweise der Beschwerdeführerin rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision.

Dr. Thumm

Zorn